

von den Verbotten gegen den Concubinatus der höheren Cleriker hat die kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters den Concubinatus nicht mit canonicen Strafen bedroht. Erst Papst Leo X. setzte auf dem Lateranconcil 1516 (c. 1, VII De concub. 5, 16) gegen Laien solche Strafen fest. Nachdem dann das Concil von Trident die Gültigkeit der Ehe an eine spezifische Form, nämlich an die Consenserklärung der Contrahenten vor dem Pfarrer und vor zwei Zeugen gebunden und somit auch eine sichere Unterscheidung zwischen Ehe und Concubinatus ermöglicht hatte, wurde jede dieser wesentlichen Form entbehrende Verbindung, also auch der Concubinatus perpetuus, als verwerflich erklärt und bestimmt, daß ein Laie, der nach dreimaliger Ermahnung die Concubine nicht entlasse, mit der Excommunication belegt und von der Concubine nöthigenfalls mit Hilfe des weltlichen Armes getrennt werde (Sess. XXIV, c. 8 De Matr.); geistliche Concubiniarier aber sollten mit zuerst theilweiser, dann gänzlicher Entziehung der Beneficial Einkünfte, hierauf mit Suspension von Amt und Pfründe, mit Gefängniß und endlich mit Excommunication gestraft werden (Sess. XXV, c. 14 De Ref.). Reichsgesetzlich wurde der Concubinatus zuerst durch Polizeiordnung von 1530 (Tit. 33) als Verachtung des Ehestandes getadelt, dann in Gemäßheit des Tridentinums durch Polizeiordnung von 1577 (Tit. 26, § 1) bei willkürlicher Strafe verboten. Auch neuere Particulargesetze erkennen auf Ausweisung und Gefängniß; das neue deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1871 dagegen behandelt den Concubinatus nicht als criminalrechtlich strafbar, falls nicht andere Delicte, wie Incest u. s. w. concurriren. (Vgl. Klee, Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung, Mainz 1833; Döllinger, Hippolyt und Callistus, Regensburg 1853; de Rossi, Bullet. di Archeol. crist. 1866, 23 ss.) [Wandinger.]

Concurrenz, technischer Ausdruck der katholischen Liturgie für das Zusammentreffen zweier Feste in der Vesper, wodurch für Chorgebet und Brevier bestimmte Anordnungen nöthig werden. Da nämlich alle festa duplicia und semiduplicia, zu welchen letzteren auch die Sonntage und die Tage innerhalb einer Octave gehören, zwei Vespere, eine am Vortage und eine am Tage selbst, haben, so würde sehr oft die Vesper zweimal, als zweite des einen und als erste des andern Festes gebetet werden müssen, wofür nicht die Kirche bestimmte Regeln über die Vereinigung beider gegeben hätte. Diese sind im Anfange jedes Breviers oder Breviertheils als sogenannte Vespertafel unter der Aufschrift Quando concurrir angegeben und beruhen auf dem einfachen Grundsatz, daß bei Concurrenz jedesmal die Vesper des höhern Festes gehalten, die des andern bloß commemorirt wird. Sind die beiden Feste gleichen Ranges, so wird die erste Hälfte der Vesper, bis zum Capitel, vom vorausgegangenen und die zweite vom folgenden Feste genommen, wobei dann das erstere commemorirt wird. Hiervon gibt

es drei Ausnahmen: 1. Bei der ersten Vesper der duplicia 1. Klasse werden selbst die festa duplicia majora und niederen Ranges, bei Festen 2. Klasse die semiduplicia nicht commemorirt; 2. in der zweiten Vesper der Feste erster Klasse bleiben die unter dem Range des semiduplex stehenden Tage ohne Commemoration; 3. bei Concurrenz zweier duplicia majora und höherer Feste entscheidet die Dignität (Feste des Herrn, Mariä, der Engel u. s. w.) darüber, von welchem Feste die ganze Vesper, von welchem bloß eine Commemoration gebetet wird. [Kaulen.]

Concurr. heißt eine im canonischen Rechte vorgeschriebene Specialprüfung, welcher sich alle Bewerber um gewisse Seelsorgspründen zu unterziehen haben. Von jeher wurde in der Kirche der Grundsatz festgehalten, daß kirchliche Pfründen, namentlich aber die für die Leitung der Gläubigen so wichtigen Seelsorgspründen nur würdigen und für das besondere Kirchenamt in jeder Hinsicht geeigneten (dignis et idoneis vel habilibus) Persönlichkeiten zu übertragen seien (c. 5, Dist. XXIV). Die gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschriften wurde wiederholt eingeschärft, namentlich durch die Päpste Alexander III., Innocenz III. und Gregor X. (c. 4, 14, X De aetate et qual. praefec. 1, 14; c. 3, X De Cler. non resid. 3, 4; c. 14, VI De elect. 1, 6; c. 29, X De praeb. 3, 5). So lange die Weihen nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Kirchenamt (relative Ordinationen) erteilt wurden, war die Prüfung für die Uebernahme des Kirchenamtes mit der Prüfung für den Empfang der Weihe, also bei Seelsorgspründen mit der Prüfung für den Empfang der Priesterweihe verbunden. Als aber die absoluten Ordinationen die Regel wurden, stellte sich bald das Bedürfnis einer besonderen Prüfung der Bewerber um ein Kirchenamt heraus, da durch die sogenannte Synodalprüfung vor den Weihen nur die zum Erlaubten Empfang dieser, nicht aber auch die zur Uebernahme eines bestimmten Amtes erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften constatirt werden konnten. Schon Innocenz III. hält beide Prüfungen, die vom Archidiacon vorzunehmen waren, klar auseinander (c. 7, § 5, X De off. archidiacon. 1, 23). Daß in Rom schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Prüfungs-Commissionen für die Bewerber um die vom päpstlichen Stuhle zu verleihenden Beneficien bestanden, ergibt sich aus der Constitution Benedicts XII. Quoniam nonnulli vom Jahre 1339 (Mühlbauer, Thesaurus resol. S. C. C., IV, 260). Auch andernwärts (Synodus Leodicensis 1548, bei Hartzheim, Conc. Germ. VI, 392), besonders aber in Spanien zeigen sich schon vor dem Tridentiner Concil Spuren des Vorhandenseins einer solchen besonderen Prüfung (Pallavicini, Hist. Conc. Trid. I, 23, c. 3, n. 24). Das Concil von Trident erneuerte (Sess. VII, c. 3 De Ref.) nicht nur die genannten älteren Bestimmungen, sondern erhob auch (Sess. XXIV, c. 18 De Ref.) trotz des Widerspruches der französischen Prälaten